



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	24.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Köln-Nord zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 16. August 2007 über die Instandsetzung des Spielplatzes auf dem Dach des City-Centers

Text des Antrages:

Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 16. August 2007

Hier: Instandsetzung des Spielplatzes auf dem Dach des City-Centers

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,

der Spielplatz auf dem Dach des City-Centers wurde von dem damaligen Eigentümer eingerichtet, weil die HausbewohnerInnen ein Anrecht auf einen Spielplatz in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld haben.

Dieser Spielplatz konnte auch mit Hilfe öffentlicher Fördergelder realisiert werden. Seit einiger Zeit ist dieser Spielplatz jedoch verwahrlost und nicht mehr verkehrssicher, so dass das Betreten aus Sicherheitsgründen untersagt wurde. Nur HausbewohnerInnen der 4. Etage, die ohnehin hier Zutritt haben, können den Spielplatz noch betreten.

Dieser Zustand ist unhaltbar, da hier das Anrecht der HausbewohnerInnen auf einen Spielplatz verletzt wird und zudem die damals verwendeten öffentlichen Fördergelder nicht entsprechend genutzt werden und somit verschwendet wären.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie gestalten sich die derzeitigen Eigentumsverhältnisse und damit die Verantwortlichkeiten für die Pflege und die Instandhaltung des Spielplatzes ?
2. Welche Vereinbarungen wurden bei der damaligen Förderung mit dem Eigentümer geschlossen ?

3. Welche Maßnahmen kann die Verwaltung ergreifen, um die Eigentümer dazu zu veranlassen, den Spielplatz wieder instand zu setzen und den BewohnerInnen zur Verfügung zu stellen ?

(Wittsack-Junge)

(B. Hanfland)

Antwort der Verwaltung:

zu Frage 1:

Zum einen werden bauaufsichtsrechtlich keine Eigentümerdaten erhoben / verwaltet; zum anderen sind die Namen des/der Grundstückseigentümer/s durch die datenschutzrechtlichen Vorschriften vor unbefugter Übermittlung geschützt. Daher wäre vor einer Bekanntgabe des/der Namen/s selbst im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein Beschluss der Bezirksvertretung darüber erforderlich, dass die Kenntnis des/der Namen/s für die Beratung in der Bezirksvertretung notwendig ist und nach hiesiger Einschätzung der Rechtslage ggf. auch noch die Zustimmung bzw. Stellungnahme der betroffenen Person/en vor der Bekanntgabe ihres/r Namen/s einzuholen. Die Verwaltung sieht daher auch sonst keine Möglichkeit, den/die Grundstückseigentümer namentlich zu nennen. So können auch keine Angaben zu den nach privatem Grundstücksrecht zu Pflege / Instandhaltung verantwortlichen Personen gemacht werden.

zu Frage 2 :

Die Förderung von Baumaßnahmen ist keine bauaufsichtrechtliche Angelegenheit. Es ist auch inhaltlich nicht bekannt, ob und nach welcher Förderungsgrundlage hier evtl. durch welche Stellen seinerzeit (in den 70-er Jahren) die Baumaßnahme gefördert worden ist. Daraus ergibt sich dann auch, dass der Verwaltung daher nicht bekannt ist, ob und welche Art von Vereinbarungen in Zusammenhang mit einer Förderung, welche die Durchführung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme betreffen oder sogar erst ermöglichen, getroffen wurden.

zu Frage 3 :

Nach äußerst umfangreicher und intensiver Archivaktenauswertung konnte jetzt ermittelt werden, dass die zur Sache anstehenden Spielflächen in den seinerzeit (70-er Jahre) vorgelegten Planunterlagen als solche Flächen innerhalb der Baugenehmigung ihre Darstellung gefunden haben. Die Verwaltung wird öffentlich-rechtlich gegen die (konkret noch zu erforschenden) Eigentümer bzw. Hausverwaltungen wegen der Instandsetzung der Anlagen gem. der Satzung zur Bereitstellung von Spielflächen für Kinder im Sinne des § 9 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgehen.